

die Besonderheiten des innerstaatlichen und des internationalen Lizenzvertrages geregelt werden könnten. Zudem könnten hinsichtlich des internationalen Lizenzvertrages Sonderbestimmungen für den intersystemaren Lizenzvertrag einerseits und den zwischen sozialistischen Ländern andererseits getroffen werden. Sollte der Lizenzvertrag nicht im Wirtschaftsgesetzbuch geregelt werden, so wäre eine Regelung im Patentgesetz der im Außenhandels-gesetz aus den obigen Gründen vorzuziehen. Die gleichen Gründe, die für eine gesonderte Patentgesetzgebung gelten, sprechen auch dafür, den Muster- und Zeichenschutz in gesonderten Gesetzgebungsakten zu regeln. Diese Gebiete bedürften aber einer inhaltlichen Neugestaltung.

Die anderen Gebiete, die — der übernommenen bürgerlichen Terminologie folgend — dem Wettbewerbsrecht zugeordnet wurden, wie das Namens- und Firmenrecht, das Recht zur Unterdrückung des „unlauteren“ Wettbewerbs und der Unternehmensschutz, sollten trotz ihrer Bezogenheit zu internationalen Vereinbarungen und zum Außenhandel im Wirtschaftsgesetzbuch geregelt werden, weil es hier in erster Linie darum geht, wirtschaftende Einheiten bezüglich ihres Besitzstandes an immateriellen Gütern zueinander abzugrenzen und ihnen auf der Grundlage des nationalen Rechts im internationalen Geschäfts- und Rechtsverkehr eine starke Stellung zu verschaffen.

Einige rechtstheoretische Probleme der Erhöhung der kriminalitätsvorbeugenden Rolle des sozialistischen Rechtssystems

Hans Weber/Heinz Wolf

I

Die Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtsordnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung des staatlich-gesellschaftlichen Systems der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie seiner Teilsysteme.¹ Zur Stimulierung gesellschaftsgemäßen und zur Verhütung und Bekämpfung gesellschaftswidrigen und gesellschaftsgefährlichen Verhaltens ist es notwendig, durch das sozialistische Recht die Führungsgrößen entsprechend den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus richtig zu bestimmen. Es geht darum, die Rechtsordnung in der Richtung weiterzuentwickeln, daß sie das Verhalten der Menschen nach den neuen Bedingungen und ständig wachsenden Anforderungen reguliert und so beiträgt, gesellschaftswidrigem und feindlichem Handeln entgegenzuwirken. Deshalb wurde auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gefordert, „alle anderen Teilbereiche des gesellschaftlichen Lebens, wie *Bildung, Kultur, Recht, Demokratie, Ideologie, politische Massenarbeit usw. auf ein gleiches fortgeschrittenes Niveau zu bringen und dadurch in einem Prozeß bewußt gestalteter Wechselbeziehungen mit geringstmöglichem Aufwand und in historisch kürzestmöglicher Frist die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu schaffen*“.²

¹ Vgl. dazu H. Weber / H. Wolf, „Kriminalitätsbekämpfung und sozialistisches Rechtssystem“, *Staat und Recht*, 1968, S. 967 ff.

² w. Ulbricht, *Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus*, Berlin 1967, S. 86